

## Thema

### **Sorgfaltspflichten der Fahrzeugführer beim mehrspurigen parallelen Abbiegen nach rechts (§§ 7 V, 9 I; 41 III Nr. 5 StVO; § 823 BGB)**

#### Grundlagen

Nach § 41 III Nr. 5 S. 2 StVO schreiben Richtungspfeile auf der Fahrbahn unmittelbar vor einer Kreuzung die künftige Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung vor, wenn zwischen ihnen Fahrstreifenbegrenzungen per Leitlinien angebracht sind (*Hentschel*, Straßenverkehrsrecht 38. Aufl., § 41 Rdnr. 248 Z. 297; OLG Hamm, VRS 48, 144; OLG Karlsruhe, NJW 1975, 1666 ff.; OLG Düsseldorf, VerkMitt 1972, 47). Gemäß § 9 II 2 StVO hat der Rechtsabbieger sich möglichst weit rechts einzuordnen. Daraus wird hergeleitet, daß grundsätzlich ein Vortrittsrecht des äußerst rechts eingeordneten Fahrzeugs gegenüber einem weiter links fahrenden Fahrzeug besteht (vgl. *Hentschel*, a.a.O., § 9, Rdnr. 27).

#### Aktuelles

##### BGH AZ VI ZR 75/06

Kommt es bei **mehrspurigem Abbiegen** zu einem Zusammenstoß zwischen 2 parallel abbiegenden Fahrzeugen, weil das auf der rechten Abbiegespur befindliche Kraftfahrzeug in einem weiten Bogen fährt und dadurch das links neben ihm fahrende Fahrzeug beschädigt, ist nach einer Entscheidung des BGH vom 12.12.2006 (AZ VI ZR 75/06) von einer alleinigen Haftung des auf der rechten Parallelspur Fahrenden auszugehen.

Nach § 9 I 2 StVO bestehe zwar grundsätzlich ein Vortrittsrecht des äußerst rechts eingeordneten Fahrzeugs gegenüber einem weiter links fahrenden Fahrzeug (*Hentschel*, a.a.O.). Dieses könne dem am weitesten rechts eingeordneten Rechtsabbieger jedoch dann nicht zugebilligt werden, wenn ein paralleles Abbiegen in einer mehrspurigen Straße durch Richtungspfeile geboten sei. Der Massenverkehr erlaube in einem solchen Fall das Fahren in mehreren Reihen nebeneinander, ohne zu überholen oder sich stets vor dem weiter rechts Fahrenden einordnen zu müssen. Dem entspreche § 7 III StVO. An die Stelle des Rechtsfahrgebots trete die Pflicht zum Spur halten (vgl. *Heß*, in: *Janiszewski/Jagow/Burmann*, Straßenverkehrsrecht 19. Aufl., § 7, Rdnr. 1). Ein Wechsel von einer Fahrspur in die andere während des Abbiegevorgangs stelle nur im Hinblick auf das Queren des nicht markierten Kreuzungsbereichs und die allgemeine Änderung der Fahrtrichtung keinen Spurwechsel im Sinne von § 7 V StVO dar, da für das Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen die zum Fahren eines mehrspurigen Fahrzeugs erforderliche Breite entscheidend sei und nicht das Vorhandensein von Fahrbahnmarkierungen (*Hentschel*, a.a.O., § 7, Rdnr. 5, 16). Über § 1 II StVO sei jedoch die für den Spurwechsel geltende Sorgfalt auch in einem solchen Fall, der eine besondere Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer darstelle, zu beachten. Außerdem sei der rechts eingeordnete Fahrzeugführer durch das Rechtsfahrgebot in § 2 II 1 StVO gehalten, beim Abbiegen die mögliche rechte Position einzunehmen. Nur wenn der linke Fahrzeugführer besondere Sorgfalt walten lasse und den rechts neben ihm befindlichen Verkehr beobachte, der sich seinerseits so weit wie möglich rechts zu halten habe, könne ein paralleles Abbiegemanöver zügig und gefahrlos für die Beteiligten durchgeführt werden. Verläßt daher – wie im vorliegenden Fall – der beim parallelen Abbiegen rechts fahrende Kraftfahrer seine Fahrspur nach links und beschädigt dabei ein dort fahrendes Fahrzeug, treffe ihn grundsätzlich die volle Haftung für den Zusammenstoß.